



Satzung

der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr

Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.



Lebenshilfe

Mülheim an der Ruhr

Inhalt

§ 1 NAME UND SITZ	- 3 -
§ 2 AUFGABE UND ZWECK	- 3 -
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	- 4 -
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
§ 5 ORGANE DES VEREINS	- 5 -
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 5 -
§ 7 AUFSICHTSRAT	- 6 -
§ 8 VORSTAND	- 7 -
§ 9 BESONDERE VERTRETER	- 8 -
§ 10 LEBENSHILFE-RAT	- 8 -
§ 11 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG	- 9 -
§ 12 AUFLÖSUNG	- 9 -

PRÄAMBEL

Die Lebenshilfe e.V. wurde in Mülheim an der Ruhr 1963 gegründet. Aus einem Elternverein ist im Laufe der Jahre ein Unternehmen mit einem breiten Spektrum an Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung entstanden. Die Tätigkeit des Vereins ist vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr".
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und rechtlichen Vertreterinnen und rechtlichen Vertretern sowie von Freundinnen und Freunden und Förderern von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 50565 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V..

§ 2 AUFGABE UND ZWECK

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, einschließlich Maßnahmen der Jugendpflege und der Gesundheitspflege. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben von den nachfolgend genannten Einrichtungen sowie die Förderung der nachfolgend genannten Maßnahmen.

Dazu gehören z.B.:

- Frühförderung / Frühe Hilfen
- Kindergärten
- Schulen
- Ausbildung und Arbeit
- Betreuung im Alter
- Wohnen
- Ambulante Pflege
- Assistenzdienst
- Ambulante flexible Familienhilfe
- Freizeit und Bildung
- Reisen
- Sport
- Freiwilligenkoordination
- Fort- und Weiterbildung
- Beratung
- Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und ehrenamtlicher Betreuer

Die oben genannten Einrichtungen und Maßnahmen sollen grundsätzlich inklusiven Charakter haben. Der Verein setzt sich für eine Wahlmöglichkeit zwischen Regel- und Fördereinrichtungen ein.

(2) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

(3) Der Verein will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

(4) Der Verein entwickelt Grundsätze, wie Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und am Vereinsleben, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Bildung, Reisen und Sport, beteiligt werden können.

(5) Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.

(6) Die Abteilung "Sport" gehört der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, an. Diese Sportabteilung ist Mitglied im Mülheimer Sportbund (MSB) und im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW). Sie hat keine juristische Eigenständigkeit.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Aufsichtsrat der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, zu stellen.

(3) Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Mitglieder des Lebenshilfe-Rates und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Aufsichtsrat
- c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Ein Ausschluss ohne vorherige Anhörung ist möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Aufsichtsrat zu richten.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand
- d) der Lebenshilfe-Rat

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 7
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Mögliche Wahl von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern, auch wenn eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.

(4) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Diese oder dieser kann der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen, ebenso redaktionelle Änderungen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:

- a) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- d) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- e) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Bei der Wahl des Aufsichtsrates sind die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Zu beachten ist § 7.

(9) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 AUFSICHTSRAT

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind.

Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann der Aufsichtsrat ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

(2) Der Aufsichtsrat gewährleistet die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstandes und unterstützt diesen in seinen Aufgaben. Der Aufsichtsrat gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der seine Tätigkeit und die des Vorstandes geregelt sind. Bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Geschäftsordnung ist der Vorstand angemessen zu beteiligen.

(3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere

- a) Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers
- b) Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB gemäß § 9 der Satzung
- c) Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Entscheidung über Geschäfte zwischen dem Verein und Angehörigen des Vorstandes
- e) Entscheidung über Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen
- f) sonstige zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 8 Abs. 7.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann zur Mitarbeit und Beratung Beiratsmitglieder berufen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Amtszeit entspricht der des Aufsichtsrates.

(6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.

(7) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder, die an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.

(9) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

(11) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Sorgfaltpflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

(12) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden als solche im Protokoll der Aufsichtsratssitzung festgehalten und kenntlich gemacht.

(13) Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen kann ein Beschluss auch auf mündlichem Wege, per Email oder Fax gefasst werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse, die auf diesem Wege getroffen werden, werden in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu Protokoll genommen.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Aus dem Kreis des Vorstandes ernennt der Aufsichtsrat einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der/die bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes zwei Stimmen hat. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat diesbezüglich zu informieren.

(3) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit eigenen Tochtergesellschaften der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für unbestimmte Dauer ernannt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Aufstellen von Wirtschafts- und Investitionsplan und Jahresabschluss
- b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- c) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- d) Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften sowie Vertretung des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

(7) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Änderung des Leitbildes
- b) wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur
- c) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken
- d) Abschluss von Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren
- e) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- f) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
- g) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 100.000,00 so wie die Übernahme von Bürgschaften
- h) Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige
- i) Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen des Vorstandes.

(8) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 9 BESONDERE VERTRETER

(1) Der Aufsichtsrat kann neben dem Vorstand für bestimmte Bereiche einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

§ 10 LEBENSHILFE-RAT

(1) Aufgabe des Lebenshilfe-Rates ist die Beratung des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus Sicht der Menschen mit Behinderung, das Herantragen von Fragen und Problemen an diesen sowie die Stellungnahme zur Vereinspolitik.

(2) In den Lebenshilfe-Rat können nur Mitglieder der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, berufen werden.

(3) Der Lebenshilfe-Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Zur Unterstützung des Lebenshilfe-Rates kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter eingesetzt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, haben das Recht, an allen Sitzungen des Lebenshilfe-Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, laden mindestens einmal im Jahr den Lebenshilfe-Rat zu einer gemeinsamen Vorstands – und Aufsichtsratssitzung ein.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer steuerbegünstigten Körperschaft, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwandt wird.

Die Satzung wurde am 09.01.1963 errichtet.

Es gilt nun die Fassung vom 03.12.2018.



Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr

Geschäftsstelle:

Hänflingstraße 23

45472 Mülheim an der Ruhr

Telefon (0208) 40 99 58-0, Fax 40 99 58-9

E-Mail: lh-mh@lebenshilfe-muelheim.de

Internet: <http://www.lebenshilfe-muelheim.de>